

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.642 — Chase Manhattan/Chemical Banking)**

(95/C 260/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. September 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen The Chase Manhattan Corporation und Chemical Banking Corporation fusionieren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung durch Aktientausch.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - The Chase Manhattan Corporation: Bank- und Finanzdienstleistungen,
  - Chemical Banking Corporation: Bank- und Finanzdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.642 — Chase Manhattan/Chemical Banking, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1. Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.